

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Familienverband Peit(h)mann e.V.“ und hat seinen Sitz in Stadthagen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Erforschung und Darstellung der Familiengeschichte und die Pflege des Familiensinns.

Diesen Zwecken dienen Familientage, die Herausgabe einer Familienzeitschrift (Rundbriefe) und einer Chronik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Träger des Namens „Peithmann“ oder „Peitmann“, sowie geborene „Peithmann“ und „Peitmann“ und deren Kinder werden. Mitglied kann ferner werden, wer die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, ggfs. Durch den gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen Schädigung des Ansehens oder wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfolgen. Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, Geburten, Eheschließungen, Todesfälle und Wohnungswechsel innerhalb ihrer engeren Familie dem Vorstand anzuzeigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Vorstand ist befugt, auf Antrag Befreiung von der Beitragspflicht zu bewilligen.

§4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat (Familienrat)
- die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne von §26 DGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind – jeder für sich – berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte und den Vorsitz bei der Vorstands- und der Beiratssitzung und bei der Mitgliederversammlung.

Er beruft unter Zustimmung der Mitgliederversammlung den Beirat.

§7 Beirat (Familienrat)

Der Beirat besteht aus

- a) in der Familiengeschichte forschenden Personen
- b) den Sprechern der einzelnen Familienzweige oder deren Vertretern.

Er wird vom Vorstand für dessen Amtsdauer, jedoch unter Zustimmung der Mitgliederversammlung, berufen. Er berät und unterstützt den Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden, der nach Anhörung des Beirates Ort und Zeit festlegt, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Monate vorher durch Mitteilung in der Familienzeitschrift oder durch besonderes Rundschreiben einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, durch schriftliche Stimmenübertragung höchstens fünf Stimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Zustimmung für den Beirat
- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss (§3)
- Auflösung des Vereins

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist am Schluss der Versammlung zu verlesen und nach Anerkennung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.